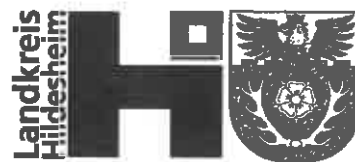


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Oktober 2018

Nr. 43

Inhalt

Seite

21.12.2015	- Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Messeberg HI 20 im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Feldbergen, Landkreis Hildesheim	790
12.06.2017	- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Lamspringe und Sibbesse, Landkreis Hildesheim	795
19.12.2017	- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ in der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim	806
28.03.2018	- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim	821
29.10.2018	- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	833
30.10.2018	- Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	835

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartner/in:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.kobis@landkreishildesheim.de

**Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil Messeberg HI 20
im Gebiet der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Feldbergen,
Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 07. 2009 (BGBl. I Nr. 51) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1
Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Feldbergen der Gemeinde Söhlde wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Messeberg“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 1,78 ha und umfasst das Flurstück 86/4 der Flur 1, Gemarkung Feldbergen, Gemeinde Söhlde. Die Grenzen des GLB sind in der dieser Verordnung beigefügten Karte (Maßstab 1:5.000) dargestellt.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 liegt beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31 in 31134 Hildesheim aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte kann beim Landkreis Hildesheim während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Der Messeberg liegt auf einem in west-östlicher Richtung verlaufenden Höhenrücken zwischen Feldbergen und Hoheneggelsen inmitten agrarisch intensiv genutzter Bördelandschaft. In der Vergangenheit wurde das Gebiet als militärische Funkstation genutzt. Nach Abriss der vorhandenen Gebäude wurde das Grundstück sich selbst überlassen, so dass sich artenreiche Grünlandgesellschaften Ruderalfluren und Gehölze entwickelt haben.

Mageres Grünland, Ruderalfluren, Saumgesellschaften, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Sie sind insbesondere Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, darunter auch geschützte Arten. Der Messeberg nimmt dabei eine Insellage in der Ackerflur ein und erfüllt so auch Funktionen der Vernetzung von Biotopen und Habitaten standortheimischer Tier- und Pflanzenarten.

- (2) Aufgrund jahrzehntelanger, nach heutigen Maßstäben extensiv betriebener Bodennutzung haben sich im Bereich des Landschaftsbestandteils „Messeberg“ Böden in annähernd natürlicher Lagerung und Nährstoffhaushalt erhalten.

- (3) Die am Messeberg in exponierter Lage vorhandenen Gehölze, Säume und Grünländer beleben und gliedern das Landschaftsbild.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil soll so erhalten und gepflegt werden, dass die o. g. landschaftstypischen Lebensräume, das Landschaftsbild und Landschaftserleben sowie die Bodenpotentiale gesichert und erhalten werden.

§ 4 Verbote

Folgende Handlungen sind im geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

1. Die Errichtung, die wesentliche Veränderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. die Aufforstung oder die Anlage und der Betrieb von Kurzumtriebsplantagen, Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen,
3. der Umbruch des Bodens,
4. der Einsatz von zugelassenen chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von zugelassenen organischen und mineralischen Düngemitteln,
5. die Beeinträchtigung oder Beschädigung von Sträuchern und Bäumen,
6. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
7. das Lagern von Schutt, Steinen, Abfällen oder sonstigen Stoffen,
8. das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen,
9. das Abbrennen der Pflanzendecke oder das Entfachen von Feuer,
10. das Führen von Hunden ohne Leine, ausgenommen Dienst- und Jagdhunde bei Dienstausbung oder der Jagd.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der Verordnung erteilen:
 1. Zur Errichtung nutzungsdienlicher Weidezäune und Unterstände soweit diese der landschaftstypischen Bauweise entsprechen und überwiegend aus Holz bestehen,
 2. für die Anwendung von zugelassenen Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen einer zulässigen Nutzung,
 3. für die Aufstellung von Bienenkörben oder -kästen.
- (2) Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme den Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Ausnahme kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des geschützten Landschaftsbestandteils, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 6 Zulässige Maßnahmen (Freistellungen)

Keinen Beschränkungen nach § 4 der Verordnung unterliegen:

1. Die Entfernung des vorhandenen Zaunes,
2. der Pflegeschnitt der Obstbäume,
3. der Rückschnitt des jährlichen Zuwachses der Hecken sowie die abschnittweise Verjüngung der Hecken (auf den Stock setzen),
4. die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung von Jagdkanzeln,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Feldrändern und zugelassenen Anlagen,
7. die Unterhaltung vorhandener Leitungsanlagen und deren Trassen,
8. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen gemäß § 67 des BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt,
2. Handlungen ohne die nach § 5 erforderliche Ausnahmegenehmigung vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

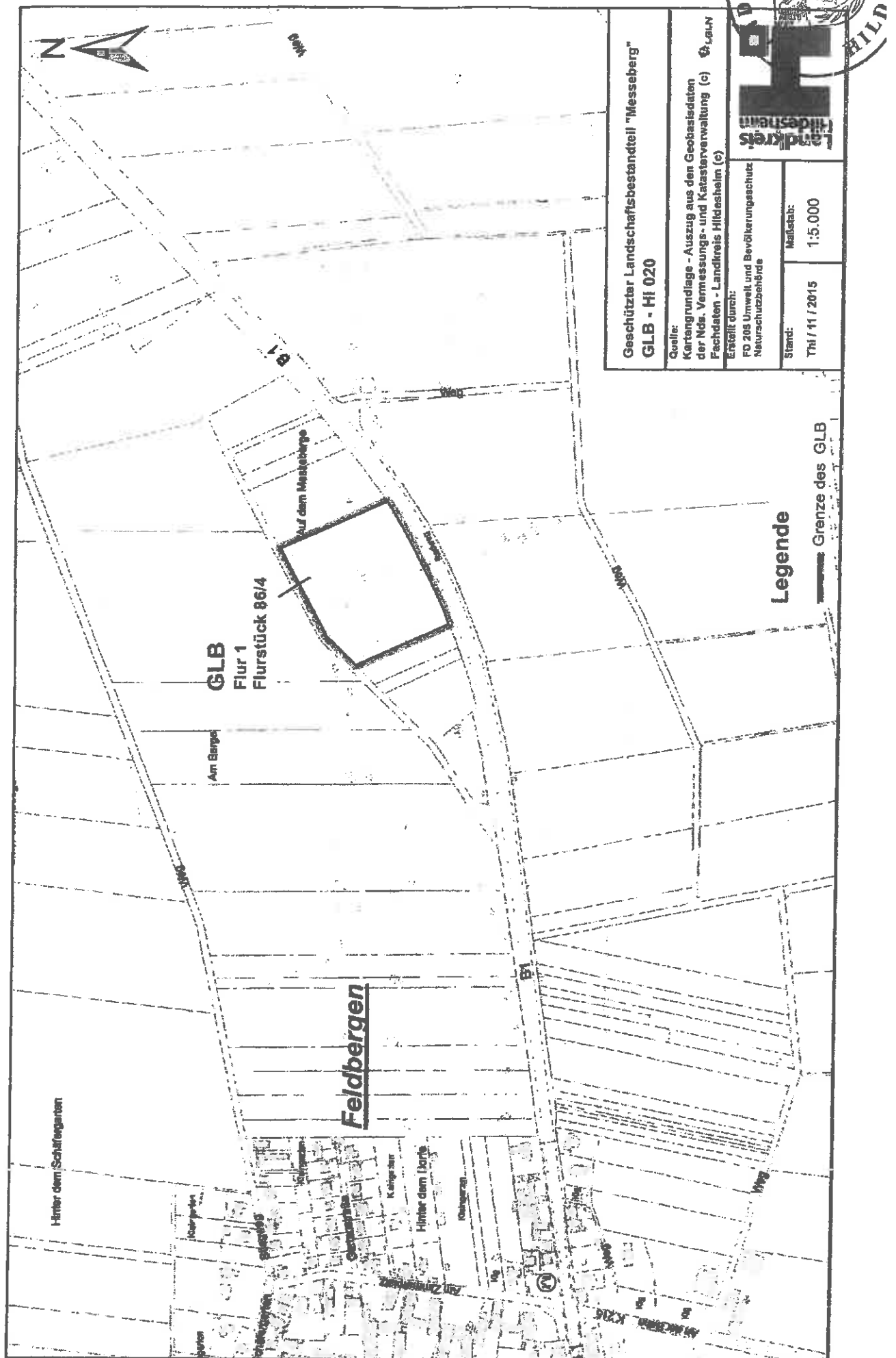
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis
Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 21.12.2015


Der Landrat





**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“
in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden
Lamspringe und Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Riehe, Alme,
Gehbeek und Subeek“- LSG-HI 70**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Lamspringe und Sibbesse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ und hat eine Größe von 33,83 ha.

Es umfasst die Gewässerverläufe

- der Riehe von der Einmündung in die Lamme bis zum Ortsrand von Sehlen,
- der Alme von der Einmündung in die Riehe bis in die Ortslage Almstedt und
- der Gehbeek und Subeek von der Einmündung in die Alme bis zur ICE-Strecke,

sowie deren Randstreifen und angrenzende wertvolle Bereiche wie Auwälder und Hochstaudenfluren.

- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3925-331 Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 und einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist als schräg schraffierte Fläche gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG und die Grünländer sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:5.000 liegt in den Verwaltungen der Stadt Bad Salzdetfurth, der Gemeinden Lamspringe und Sibbesse und des Landkreises Hildesheim

(Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG wird geprägt durch die verschiedenen Fließgewässer. Vereinzelt weisen die Gewässer naturnahe Gewässerstrukturen auf. Sie gliedern mit ihrem uferbegleitenden Gehölzbestand, bestehend aus Erlen-Eschen-Auwald, Weidenauwald und Weidengebüsch, Weidensümpfen sowie Erlen-Eschen-Galeriewäldern unterschiedlicher Altersstufen vereinzelt die ansonsten landwirtschaftlich genutzten Niederungen. Nur wenige Flächen im LSG werden als Grünland genutzt. Überwiegend grenzen Äcker und Ortschaften an die Gewässer an. An wenigen Stellen haben sich auf den vorhandenen Uferrandstreifen und auf aus der Nutzung genommenen Randflächen der Gewässer feuchte Hochstaudenfluren entwickelt.

Fast überall ist die Riehe begradigt und stark eingetieft. Vielfach ist die Böschung mit Wasserbausteinen befestigt. Sie wird überwiegend von Bäumen beschattet und weist eine steinig-kiesige Sohle auf. Lediglich im Bereich der ehemaligen Klärteiche weist die Riehe z. T. stark geschwungene Laufkrümmungen (Mäander) sowie beidseitig angrenzende autotypische Vegetation auf. Von der Einmündung in die Lamme bis in den Bereich der ehemaligen Klärteiche kommen typische Wasserpflanzen vor.

Das Einzugsgebiet der begradigten und stark eingetieften Alme ist von Siedlungen bzw. von der Landwirtschaft geprägt. Außerhalb der Siedlungen wird das Ufer des schmalen Baches von Bäumen gesäumt. In den Orten ist das Gewässer mit Faschinen oder mit Steinschüttung befestigt. Stellenweise ist das Ufer auch außerhalb der Siedlungen befestigt. Am Ortsausgang von Breinum befindet sich ein Wehr mit drei Sohlabstürzen, die ein Aufwärtswandern von Fischen und Makrozoen verhindern. Durch den Zufluss zahlreicher kleinerer Bäche bessert sich die Wasserführung. In einigen Bereichen wird die Alme von Erlen-Eschen-Galeriewäldern gesäumt. Es kommen typische Wasserpflanzen im Gewässer vor. Dies ist südlich und östlich von Breinum der Fall.

Die beiden kleinen Bäche Subeek und Gehbeek mit einer Breite um einen Meter entspringen inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen –vorwiegend Äcker– und münden am östlichen Ortseingang von Almstedt in die Alme. Beide Bäche sind begradigt und stark eingetieft. Vielfach säumen Bäume die Ufer. Hierbei handelt es sich teilweise um Erlen-Eschen-Galeriewälder.

Die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte aller Gewässer tragen mit ihren charakteristischen, autotypischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Gewässer mit ihrer Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes. Herausragende Zielart hierbei ist die Groppe mit ihrem wichtigen Vorkommen im Naturraum des Weser- und Leineberglandes.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:

1. die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
 - b) vorhandener ungenutzter Uferrandstreifen,
 - c) von Grünland in der Aue,
 - d) autotypischer Gehölze und Lebensräume,
 2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
 - a) die Wiederherstellung des autotypischen Landschaftsbildes mit gewässerbegleitenden Gehölzen,
 - b) die Vermehrung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften,
 - c) die Verbesserung der Gewässerstruktur durch abschnittsweise eigendynamische Entwicklung,
 - d) die Vernetzung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fischfauna mit den Leitarten Groppe und Bachforelle,
 4. die Entwicklung von ungenutzten Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Vernetzung für Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, autochthoner Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches

Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps kann es erforderlich sein, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasserramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
- Tagfalter: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Wald-Ziest, Kleines Springkraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,

2. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle, kommen in stabilen Populationen vor,

4. der Groppe (*Cottus gobio*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, insbesondere der Riehe, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem Erhaltungsziel nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung keine anderslautende Regelung getroffen wird:
1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. die Errichtung von überirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 3. die Veränderung der Bodengestalt , insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 4. die im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
 5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder –erzeugung dienen,
 6. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
 7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
 8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 9. die Entwässerung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
 10. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
 11. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Absatzes 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
1. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Ufer-
randstreifen, Säume oder Ödland,

2. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen.

(5) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 2 m² oder einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
 3. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch, Neuansaat oder auf andere Art und Weise,
 4. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
 5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 6. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 **Freistellungen**

- (1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:
 1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a. an die Ansprüche der Groppe angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai bei
 - i. Erhaltung der Kiestrecken und Kiesbänke,

- ii. Vermeidung von Uferverbau,
 - iii. Erhaltung möglichst des gesamten Totholzes als Habitat und
 - iv. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
 - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten incl. Abräumen und Abtransport des Mähgutes,
 - d. Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserschutz nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeit gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) oder der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Binnenfischereiordnung, wenn die jeweiligen Bestimmungen für das Erhaltungsziel förderlicher sind, insbesondere
- a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b. ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,
 - c. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und des Abs. 4 der Verordnung zu beachten,
3. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
- a. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - c. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung,
 - e. einschließlich der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Anlage von Viehzäunen und Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftstypisch überwiegend aus Holz bestehen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- a. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen oder

Ackerbrachen,

- b. ohne die Errichtung von Futterplätzen,
 - c. ohne die Errichtung von baulichen Anlagen bis auf Hochstände/Ansätze die landestypisch überwiegend aus Holz bestehen,
 - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 der Verordnung,
- 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Gärten, Wege, baulichen Anlagen incl. rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in bisheriger Art und Umfang,
 - 6. die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der bestehenden Sportanlagen in bisherigem Umfang und mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zum Gewässer,
 - 7. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung,
 - 8. die Unterhaltung der vorhandenen Schmutzwasserleitung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 - 10. die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 - 11. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 - 12. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 12.06.2017





Landkreis Hildesheim Der Landrat

Legende

- LSG Grenze
- FFH - Gebiet 117 Umsetzungsgebiet § 1 Abs. 1 (2) des VO
- Grünland gem. Abs. 4 S. 3 der VO

Übersichtskarte

Landkreis Hildesheim

Landesschutzgebiet
Riehe, Alme, Gehbeck, Subeeck LSG HI 070

Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LdV Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)	
Erstellt durch: PD 205 Umwelt und Bevölkerungsschutz Naturschutzbehörde Kartengrundlage AKG	
Stand:	Maßstab:
Thi / 06 / 2016	1:20.000



**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“
in der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebietsverordnung
„Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ NSG HA 241**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ und hat eine Größe von 153 ha.
Es umfasst Trockenlebensräume und einzelne Waldflächen.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst mehrere Randbereiche des FFH-Gebietes 117 (Nds. Nr.) „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301. Kleine Teile des NSG, die derzeit noch keine FFH-Fläche sind, werden aller Voraussicht nach noch dieses Jahr durch Nachmeldung zu einer solchen Fläche.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 zu entnehmen. Das NSG incl. seiner Grenzen und das FFH-Gebiet sind in den Karten im Maßstab 1 : 6.000 dargestellt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünland und Brachland sowie mit speziellen Regelungen versehene Waldflächen sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten liegen in den Verwaltungen der Stadt Alfeld, der Gemeinde Sibbesse und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG besteht aus mehreren Teilgebieten, die durch das Vorkommen von besonderen, orchideenreichen Trockenlebensräumen gekennzeichnet sind.

Es liegt innerhalb der aus kreidezeitlichen Kalkgesteinen bestehenden und überwiegend bewaldeten „Sieben Berge und Vorberge“ auf einem Höhenzug nordöstlich von Alfeld.

Auf den steilen Hängen, vor allem am Süd- und Westrand des Waldes, dominieren durch historische Nutzung entstandene Halbtrockenrasen, die Lebensraum für überwiegend bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Charakterisiert ist der Halbtrockenrasen durch Kalkgestein im Untergrund, welches für ein basenreiches Substrat sorgt, und durch eine teilweise nur wenige Zentimeter dicke Humusauflage. Es handelt sich vornehmlich um flachgründige Rendzina-Böden. In der Regel war es die Beweidung mit Schafen und Ziegen, die dafür sorgte, dass die Flächen über Jahrhunderte offengehalten wurden und Nährstoffe entzogen wurden. Z. T. wurden die Halbtrockenrasen auch gemäht. Sie sind in ihrem Bestand bedroht, da die traditionelle extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen und die Mahd inzwischen aufgegeben wurde.

Vergesellschaftet sind die Halbtrockenrasen mit Trockengebüsch, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Feldgehölzen, einzelne Obstbäumen und Obstwiesen sowie magerem Grünland.

Das NSG ist für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum.

Die charakteristischen Waldgesellschaften des NSG an seinen steilen Süd- und Westhängen mit sehr flachgründigen, erosionsgefährdeten und zur Verkarstung neigenden Rendzinen sind Orchideen-Buchenwälder sowie durch Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung entstandene Eichen-Hainbuchenwälder.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Mausohr-Wochenstuben in Brügggen, sowie der ebenfalls nahegelegenen Kirche in Gronau ist das gesamte FFH-Gebiet (incl. des NSG) als quaternärer Nahrungslebensraum für das Mausohr von besonderer Bedeutung und Qualität. Baumhöhlen werden dabei als weitere Quartiere genutzt.

Neben den verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwäldern nutzen Mausohren insbesondere ab den Sommermonaten bzw. bei günstiger Kurzrasigkeit auch Magerrasenflächen oder sonstiges Grünland des NSG, sofern hier Laufkäfer, Heuschrecken oder andere Nahrungsinsekten leicht erbeutet werden können.

Das NSG besteht aus folgenden Teilgebieten:

Abbenser Berg

Der Bereich des Abbenser Berges wird geprägt durch die hier vorkommenden orchideenreichen Halbtrockenrasen in nordexponierter Hanglage.

Vereinzelt gliedern alte Obstbäume die Fläche, die am Rand durch Gebüsche (Hartriegel, Schlehe, Schneeball, Heckenkirsche, Wildrose) eingefasst werden.

Karlsberg

Dieser Bereich des NSG befindet sich am Südhang des Bremberges und wird durch artenreiche Kalkmagerrasen gekennzeichnet. Besonders hervorzuheben ist der Artenreichtum an Orchideen und thermophilen Saumarten.

Wernershöhe

Dieser Bereich des NSG liegt auf einer Kalkkuppe am Ostrand des Alfelder Berglandes, südwestlich der Ortschaft Wrisbergholzen. Prägend ist die am Rand befindliche

Wacholdertrift auch als besonders kulturhistorisches Element dieser Landschaft. Ferner wird Wernershöhe durch flachgründigen Kalkböden (Rendzinen) ausgezeichnet. Die dort vorkommenden Kalkäcker sind gekennzeichnet durch eine besonders artenreiche und zudem hochgradig gefährdete Begleitflora und -fauna wie z. B. Acker-Hahnenfuß, Einjähriger Ziest, Kleiner Frauenspiegel, Venuskamm und Gefurchter Feldsalat.

Am Rande der Kalkäcker liegen Fragmente orchideen- und enzianreicher Halbtrocken-rasen bzw. die Wacholdertriften. Die in diesem Vegetationsbestand anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten sind besonders licht- und wärmebedürftig. Weitere Flächen sind aufgeforstet worden. Die übrigen drohen zu verbuschen.

Im südlichen Randbereich befindet sich ein durchgewachsener Niederwald.

Schieferholzer Berg (Schneiderberg)

Das Gebiet erstreckt sich auf einem sehr steilen Hang aus Pläner-Kalkstein nördlich der Ortschaft Sack. Dort wachsen artenreiche Halbtrockenrasen, Gebüsche und Laubmischwaldfragmente. Die Trockenrasen in Verbindung mit den Trockengebüschen und Laubwaldfragmenten weisen einen hohen Arten- und Struktureichtum auf. Nördlich und östlich grenzt extensiv genutztes Grünland an.

Unterer Lauensberg

Das NSG liegt am unteren Südwesthang des Lauensberges, auf dem flachgründig Kalkstein ansteht. In kleinräumigem Wechsel finden sich Wärme liebende Gebüsche und Saumgesellschaften sowie Halbtrockenrasen in hervorragender Ausprägung und mageres Grünland. Im Nordwesten schließt sich ein früher als Niederwald bewirtschafteter Laubwaldbestand an. Das NSG zeichnet sich aufgrund der extremen Standortbedingungen und seiner durch alte Landnutzungsformen geprägten Entwicklung durch eine ungewöhnliche floristische und strukturelle Vielfalt aus. Neben Vorkommen gefährdeter Tierarten (z. B. Zauneidechse) erreichen darüber hinaus mehrere seltene Pflanzenarten hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze.

Ortsberg

Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch Kalk-Halbtrockenrasen, Orchideen-Kalkbuchenwald, Niederwald, Trockengebüsch und Hecken, – alles wesentliche Strukturen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes. Diese für eine genutzte Kulturlandschaft charakteristischen Lebensräume sind in der Gemarkung Langenholzen bis heute erhalten geblieben und in ihrer Gesamtheit ein wertvolles Dokument der Landschaftsgeschichte.

Innerhalb und am Rande von extensiv bewirtschafteten Glatthaferwiesen erstrecken sich mehrere schmale Trockengebüsche mit reich strukturierten Saumbereichen. Die Gebüsche dringen in die Wiesen/Weideflächen vor, junge und niedrige Bäume sind eingestreut. Angrenzend erstrecken sich magere Wiesenbereiche, die aufgrund ihres Artenspektrums bereits zu den Kalkmagerrasen gezählt werden können.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch:

- Sicherung der typischen Geomorphologie,

- Erhalt und Förderung dauerhaft extensiver Nutzung von Ackerflächen,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend gehölzfreier Halbtrockenrasen bzw. ehemaliger Halbtrockenrasen unter Berücksichtigung der lokalen Reptilienvorkommen,
- Erhalt und Förderung extensiver Bewirtschaftung des mageren Grünlandes
- Entwicklung von Halbtrockenrasen auf bisher intensiver bewirtschafteten Flächen,
- Erhaltung von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschern aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreicher Waldsäume,
- Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder aus einheimischen Arten,
- Erhaltung und Entwicklung ehemaliger Hutungen,
- Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen.

Das NSG soll als Lebensstätte von besonders schutzbedürftigen und gefährdeten Pflanzenarten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die durch alte Landnutzungsformen entstandenen Pflanzengesellschaften, insbesondere die Halbtrockenrasenflächen und Kalkäcker, aber auch der Laubwaldbestand, sollen aufgrund ihrer Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, sowie ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde gepflegt und entwickelt werden.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301 trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die zum Wald in Kontakt stehenden Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen, extensiv genutzten Kalkäcker, Wacholdertriften und Trockengebüsche mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen (LRT):

1. des Lebensraumtyps 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, (in einigen Bereichen als orchideenreiche Bestände und damit prioritärer Lebensraumtyp, Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Ziel der lebensraumerhaltenden und –verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten, wie z. B.:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Zweipunktdornschröcke,
- Zauneidechse,
- Pflanzen: Gewöhnlicher Wundklee, Astlose Grasllilie, Gewöhnliche Akelei, Golddistel, Skabiosen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Fransen-Enzian,

Ovalblättriges Sonnenröschen, Flaumhafer, Pyramiden- Schillergras, Saat-Espartette, Schopfiges Kreuzblümchen, Wiesensalbei, Kleiner Wiesenknopf u.a.,

- Für prioritäre (orchideenreiche) Ausprägungen zusätzlich: Braunrote Stendelwurz, Mücken-Händelwurz, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz, Helm-Knabenkraut, Stattliches Knabenkraut, Grünliche Waldhyazinthe u.a.,

2. des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder nur wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Zweipunktdornschrecke,
- Zauneidechse,
- Charakteristische Pflanzenarten: Gewöhnliches Zittergras, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Pippau, Wilde Möhre, Flaumhafer, Wiesen-Witwenblume, Wiesen-Salbei, Goldhafer, Vogel-Wicke, Wiesen-Margerite, Gewöhnlicher Hornklee, Kleiner Wiesenknopf, Echte Schlüsselblume, Knolliger Hahnenfuß, u. a.,

3. des Lebensraumtyps 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen auf kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief.

Neben dem Wacholder sind weitere standortgerechte Gehölzarten wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Blutroter Hartriegel, Rosenarten und Gewöhnlicher Liguster vertreten.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten der Kalktrockenrasen (s. LRT 6210) Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Wacholderbestände kommen in stabilen Populationen vor,

4. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder-, Mittel- und Hutewaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft wie z. B. Christophskraut, Bärlauch, Gefleckter Aronstab, Haselwurz, Wald-Zwencke, Wald-Trespe, Nesselblättrige Glockenblume, Zwiebel-Zahnwurz, Wald-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Wald-Knäulgras, Waldmeister,

Wald-Haargerste, Goldnessel, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Wald-Flattergras, Vogel-Nestwurz, Hohe Schlüsselblume, Wald-Veilchen.

Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Fledermäuse: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie weitere Waldfledermausarten
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger u. a.,
- Totholzkäfer: Balkenschröter u. a.,

5. des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Teilflächen dienen möglichst der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Buche, Esche, Elsbeere, Sommer-Linde, Vogelkirsche, Wildbirne,
- Straucharten: Hasel, Weißdorn, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Kriechende Rose,
- Arten der Krautschicht: Wald-Zwenke, Wald-Knäulgras, Wald-Labkraut, Weidenblättriger Alant, Frühlings-Platterbse, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Stattliches Knabenkraut, Echte Schlüsselblume, Schwalbenwurz, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen. u. a..
- charakteristische Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfmeise, Gartenbaumläufer u. a.,

6. des Lebensraumtyps 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Zumindest phasenweise sind weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist

kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Baumarten: Buche; mögliche Begleitarten: Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogel-Kirsche, Stiel- und Trauben-Eiche, Elsbeere,
 - Strauchschicht: Hasel, Blutroter Hartriegel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingrifflicher Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Liguster, Purgier-Kreuzdorn, Hunds-Rose,
 - Krautschicht: Finger-Segge, Blaugrüne Segge, Weißes Waldvögelein, Braunrote Stendelwurz, Wald-Habichtskraut, Wald-Labkraut, Nickendes Perlgras, Echte Schlüsselblume, Gewöhnliche Goldrute, Schwalbenwurz, sowie zusätzlich in unterschiedlicher Häufigkeit Stattliches Knabenkraut, Kleine Wiesenraute u. a.,
7. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung vitaler Populationen in aufgelichteten, basenreichen Wäldern sowie auf Kalk-Trockenrasen,

8. Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung der verschieden strukturierten Laub- und Mischwälder im Wechsel zu kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats und Ruhestätten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch u. a. durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 **Verbote**

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
3. vorhandene Wege auszubauen oder zu verändern,
4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde, gentechnisch veränderte oder invasive einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
 7. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im NSG sowie in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
 8. zu zelten, lagern oder grillen,
 9. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder von in der Örtlichkeit durch die zuständige Naturschutzbehörde markierten Wege nicht betreten werden. Ein Befahren oder Reiten ist nur entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erlaubt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Durchführung einer organisierten Veranstaltung, abgesehen von Wanderungen auf dem Rennstieg und dem Königsweg (Teilfläche Wernershöhe), ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie Teer- oder Asphaltaufbrüchen,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) mit Einsatz freilaufender ausgebildeter Jagdhunde,
 - b) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, solange diese Anlagen landschaftstypisch sind und überwiegend aus Holz bestehen,

- c) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen etc. außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen oder das Ausbringens von Futtermitteln auf Halbtrockenrasen,
 - d) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - e) ohne den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
- 6. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, oder wissenschaftliche Zwecke nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 7. die Errichtung/ Veränderung von Weide- oder Wildschutzzäunen, soweit diese Anlagen landschaftstypisch sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde
 - 8. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 - 9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten:
- 1. auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - 2. auf den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a. ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b. ohne Düngung,
 - c. ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
 - d. mit selektiver Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Jakobskreuzkraut und Distel nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nummer 2 aber zusätzlich mit Festmistdüngung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist zusätzlich im Teilgebiet Ortsberg die Bodenuntersuchung der Altlastablagerungen (Lfd Nrn. 16 und 58 Alfeld) nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist zusätzlich im Teilgebiet Wernershöhe
- 1. das zur Bewirtschaftung benachbarter Flächen erforderliche Durchfahren auf Wegen,

2. das Starten und Landen von Gleitschirmen südwestlich außerhalb des Schutzgebietes auf der bisher erlaubten Fläche und unter folgenden Vorgaben:
 - a. es darf maximal an 30 Tagen im Jahr geflogen werden,
 - b) es darf weder ein Schaufliegen stattfinden, noch eine Maßnahme durchgeführt werden, die zu einer zusätzlichen Belastung der Natur führen kann,
 - c) es darf kein Abfall im NSG zurückgelassen werden,
 - d) es hat eine größtmögliche Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu erfolgen,
 - e) es dürfen keine motorisierten Luftfahrzeuge eingesetzt werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie die Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter,
 - c) eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - d) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - e) die aktive Einbringung und Förderung von Douglasie und Roteiche unterbleibt,
 - f) eine forstliche Nutzung der Allee an der nordwestlichen Grenze des Teilgebietes Wernershöhe unterbleibt,
 2. zusätzlich auf sämtlichen in der Karte gekennzeichneten Waldflächen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
3. auf den senkrecht schraffierten Waldflächen (Ortsberg, Wernershöhe), zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (Hainbuche, Esche, Winterlinde, Stiel- oder Traubeneiche in LRT 9170, Rotbuche in LRT 9130) angepflanzt oder gesät werden,
 - f) eine künstliche Verjüngung im LRT 9150 nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) In den genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und

Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder extensive Beweidung, (manuelle) Entbuschung, forstliche Maßnahmen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

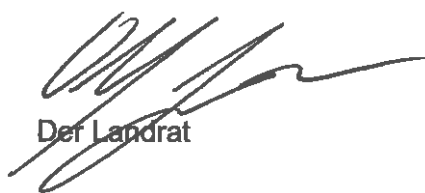
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Unterer Lauensberg“ HA 96 vom 24.04.1986 und über das Naturdenkmal „Abbenser Berg“ vom 28.10.1986 außer Kraft.

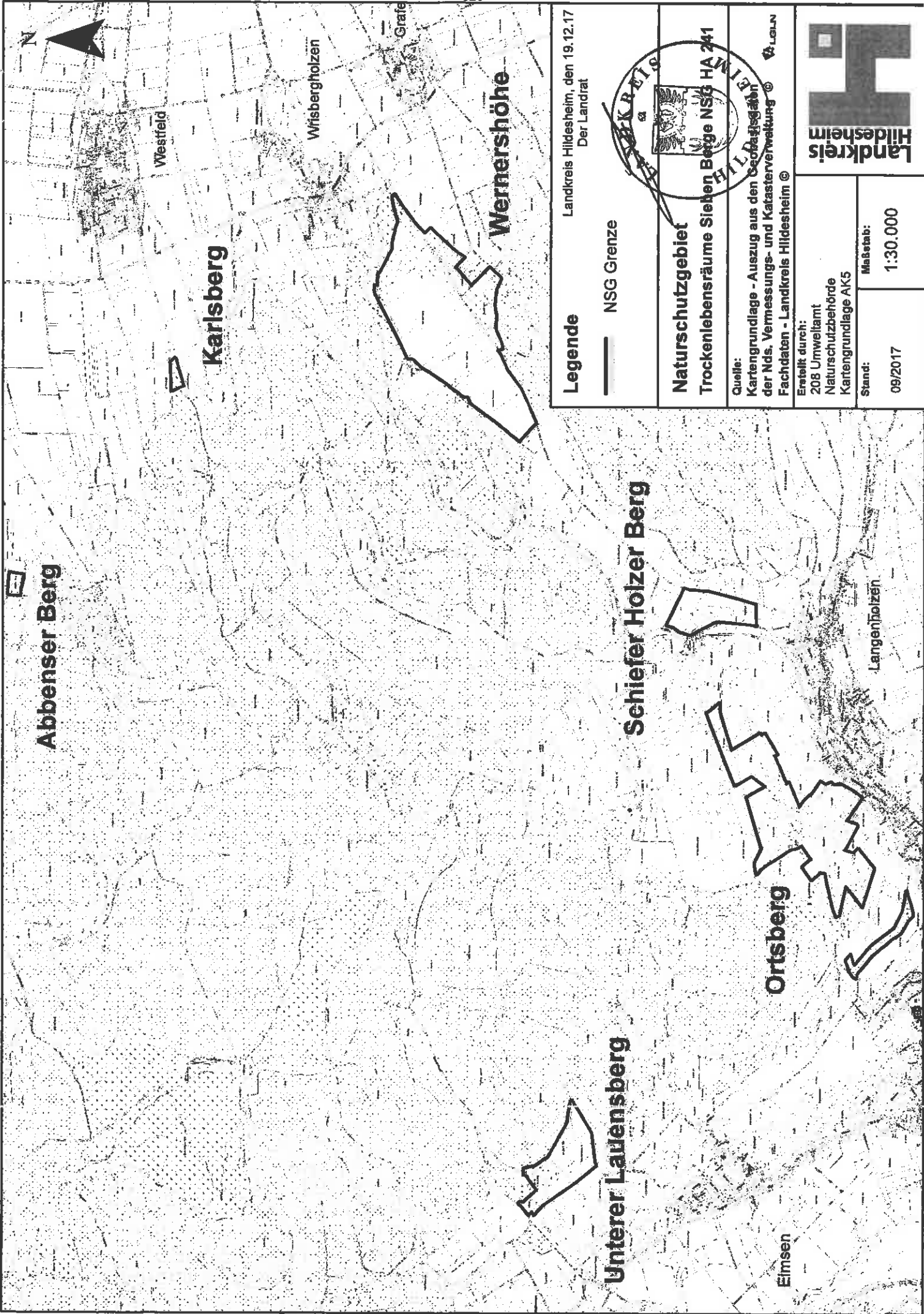
Ferner treten gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über die Naturschutzgebiete „Karlsberg“ HA 52 vom 24.02.1960, „Schiefer Holzer Berg“ HA 77 vom 17.08.1984, „Wernershöhe“ HA 168 vom 17.05.1994 und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge und Vorberge“ HI 59 vom 04.04.1989 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 19.12.2017


Der Landrat





Legende

— NSG Grenze

Landkreis Hildesheim, den 19.12.17
Der Landrat

Naturschutzgebiet

Trockenlebensräume Sieben Berge NSG HA 241

Quelle:

Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © LBN
Fachdaten - Landkreis Hildesheim ©

Erstellt durch:

208 Umweltamt
Naturschutzbehörde
Kartengrundlage AK5

Stand:

09/2017

Maßstab:

1:30.000

Unterer Lauensberg

Schiefer Holzer Berg

Ortsberg

Eimsen

Langenholzen

Wiesberg Holzen

Grafen

Wernershöhe

Karlsberg

Abbenser Berg

Westfeld



**-Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Duinger Wald“
in der Samtgemeinde Leinebergland,
Landkreis Hildesheim
HA 202**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Samtgemeinde Leinebergland wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Duinger Wald“ und hat eine Größe von 318 ha. Es umfasst Waldflächen und Bachtäler.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst einen großen Teil des FFH Gebietes 118 (Nds. Nr.) „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ DE 3924-331.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mit veröffentlichter Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen. Das gesamte NSG ist gleichzeitig FFH-Gebiet. In der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 sind neben den Grenzen des NSG, Waldflächen mit besonderen Regelungen und die Sonderbiotope dargestellt. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Darüber hinaus liegt eine fortschreibungsfähige Beikarte im Maßstab 1:5.000 vor, die die genaue Lage der Lebensraumtypen (LRT) und Sonderbiotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung darstellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Samtgemeinde Leinebergland und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

**§ 2
Gebietscharakter**

Beim NSG handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex mit mäßig steilen bis sanft ausstreichenden Hängen am Nordrand des Hils

Das NSG besteht aus einem von Bächen durchflossenen Waldgebiet auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten.

Die Bachläufe haben sich tief eingekerbt und besitzen eine starke Gewässerdynamik, die sich in zahllosen Mäandern, Kolken, Uferabbrüchen und Anlandungen aus verschiedenen Substraten ausdrückt. Das Gebiet ist nachweislich seit mindestens 200 Jahren bewaldet. Es wird durch alte Eichenbestände geprägt, die teilweise mit Rotbuchen oder anderen Laubhölzern durchsetzt sind.

Das Gebiet besitzt damit eine jahrhundertelange Eichen-Habitattradition mit der darauf spezialisierten Flora und Fauna. In dieser Größe und Geschlossenheit stellen die Eichenwälder im „Duinger Wald“ eine Besonderheit dar. In Auen und nassen Senken kommt Erlen-Eschen-Auwald vor.

Auf den staunassen Teilbereichen des Gebietes wird sich die Eiche voraussichtlich auch ohne menschliche Förderung behaupten. Diese Standortbedingungen sind im Bergland selten.

Im Süden des NSG prägen junge und mittelalte Buchenbestände (LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald) das Gebiet. Kleinflächig kommen noch geschlossene mittelalte Fichtenbestände vor.

Diese Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Lebensraum u. a. für den Luchs, die Wildkatze, Waldflermausarten, Schwarz- und Mittelspecht sowie die Haselmaus. Des Weiteren dienen sie als Trittsteinbiotop für Gelbbauchunke und Kammmolch zwischen deren Lebensräumen im Norden Doberg mit Weenzer Bruch und im Süden Hohe Warte.

Von kulturhistorischer Bedeutung sind ein Hutewald und die aus Eichen bestehende Königsallee.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG

1. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung:

- a. von bodensauren Eichenwäldern insbesondere auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und von kleinflächigen feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
- b. von bodensauren Buchenwäldern auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz; die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes und eine damit eingehende Entwicklung zu Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Erhalt des Buchenwaldes,
- c. der Eiche dauerhaft im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen, da die Habitatkontinuität der Eiche im Gebiet eine herausragende Rolle spielt, mit einem hohen Anteil alter Eichen als Habitatbäume,
- d. der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,

- e. von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich entwerteter Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzeltellern,
 - f. von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren,
 - g. von Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Sommerquartierangebot für die Bechsteinfledermaus,
 - h. von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und -säumen,
 - i. von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - j. von gewässerreichen Wäldern insbesondere als Lebensraum für die Gelbbauchunke,
 - k. von Eichenwäldern durch Umwandlung naturferner Nadelholzbestände,
 - l. von ausschließlich standortheimischen Laubbaumarten bei der Naturverjüngung und
 - m. von nassen Standorten durch den Rückbau der Entwässerungsgräben,
2. ist die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung der in der Karte als Sonderbiotope dargestellten Bereiche:
- a. als naturnahe, den natürlichen Waldgesellschaften entsprechenden Wäldern in den Bachtälern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen in überwiegend eigendynamischer Entwicklung ohne Holznutzung,
 - b. als naturnahe, ökologisch durchgängige Bachläufe und Quellbereiche auch als Lebensraum der Groppe,
 - c. als Eichenallee (Königsallee),
 - d. als Hutewald,
3. ist die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes wie der Geburtshelferkröte, des Schwarz- und Mittelspechtes, des Wachtelweizenscheckenfalters, der Haselmaus, von Fledermäusen durch Habitatschutzmaßnahmen wie z. B.:
- a. den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt, des Quartierpotenzials sowie des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualität für Fledermäuse (ökologische Nischen, Sommerquartiere) und den Schwarzspecht,
 - b. die Entwicklung von Teillebensräumen für den Wachtelweizenscheckenfalter bestehend aus lichten Wäldern und strauchreichen Waldmänteln und -säumen, sonnigen, halbfeuchten Waldwiesen, Schneisen, Wegen und Kulturf Flächen,
 - c. den Erhalt und die Förderung der Lebensraumqualität für die Haselmaus durch Verbesserung von Vernetzungslinien wie vielfältig strukturierter, strauchreicher Waldmäntel und -säume und Wiederherstellung von Vernetzung zwischen einzelnen Vorkommen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.
- (2) Die Fläche des NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Wälder mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären Lebensraumtyps **91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen- und Erlen-Eschenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch möglichst eigendynamische Entwicklung zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen der Mittelgebirgsbäche wie Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Vögel: Waldschnepfe, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht,
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Stiel-Eiche, Wald-Ziest, Großes Springkraut, Bittersüßer Nachtschatten, Wald-Frauenfarn, Wasserdost, Bitteres Schaumkraut, Hänge-Segge, Wald-Segge.

Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 91E0 in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand,

2. des Lebensraumtyps **9110 Hainsimsen-Buchenwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Wälder in der gebietsspezifischen Ausprägung auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten mit Buche als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten Hainbuche und Bergahorn sowie höheren Eichen-Anteilen. Andere Teilflächen dienen dem Schutz natürlicher Prozesse mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, wobei dem Schwarzspecht als höhlenbauende Vogelart zentrale Bedeutung für weitere baumhöhlenabhängige Folgenutzer zukommt:

- Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
- Pflanzen: Rot-Buche, Hainbuche, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Vogelbeere, Stechpalme, Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne, Wald-Sauerklee, Heidelbeere,

Laut Basiserfassung befinden sich die LRT 9110 in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand,

3. des Lebensraumtyps **9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder** (Anhang I FFH-Richtlinie)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Erhaltung und Förderung einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit Mischbaumarten wie Esche, Winterlinde, Flatter-Ulme oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Fledermäuse,
- Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rotmilan,
- Pflanzen: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelbeere, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Busch-Windröschen, Gefleckter Aronstab, Rasen-Schmiele, Goldnessel, Scharbockskraut, Wald-Ziest, Große Sternmiere,

Laut Basiserfassung befindet sich der LRT 9160 in einem sehr guten („A“) Gesamterhaltungszustand,

4. des **Kammolchs** (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weenzer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vorhandenen Stillgewässern sowie in strukturreicher Umgebung mit geeigneten, wenig zerschnittenen und frequentierten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

5. der **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt und Förderung des Gebietes als Lebensraum mit Trittsteinfunktion zwischen dem nördlich gelegenen Weenzer Bruch/Doberg und der südlich gelegenen Hohen Warte mit den dort vorkommenden Populationen, Laichgewässern und Lebensräumen. Dies erfolgt in Komplexen aus vegetationsarmen, temporären Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (z. B. Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit linienhaften Elementen wie temporär wasserführenden Gräben sowie Fahrspuren und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

6. der **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) (Anhang II FFH-Richtlinie)

Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Anteil des Höhlenbaum-, Alt- und Totholzes zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Artenschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:
1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 3. der Neu- oder Ausbau von Wegen,
 4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 5. wild lebende Tiere zu füttern,
 6. Puppen, Larven, Eier, Brut- oder Wohnstätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder zu entnehmen,
 7. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Führen von Rettungshunden.
 8. unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
 9. zu zelten, lagern, grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 3 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a. durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur Lehre, rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,

3. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen und Zäune, mit Ausnahme von Wegen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfange,
 4. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und Wildschutzzäunen, soweit bei diesen Anlagen die Pfähle landschaftstypisch und aus Holz bestehen,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a) ohne die Aufstellung jagdlicher Einrichtungen, es sei denn, sie sind nicht fest mit dem Boden verbunden, landschaftstypisch und bestehen überwiegend aus Holz,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder und Futterplätzen,
 - c) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - d) ohne die Anlage und den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. die wissenschaftliche Untersuchung, Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen, wenn sie dem Schutzzweck nicht widerspricht und nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
 8. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre, auch mit unbemannten Luftfahrssystemen, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
 9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrage oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a. ein Aus- oder Neubau von Wegen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b. die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - c. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d. ausschließlich eine Einbringung und Förderung von standortgerechten und -heimischen Baum- und Straucharten erfolgt und Fichtenbestände nur in Eichenwaldbestände umgewandelt werden. Anschließend sind die umgewandelten Fichtenbestände gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zu bewirtschaften,
 - e. auf der gesamten Waldfläche die Eiche dauerhaft mit einem Flächenanteil von mindestens 50% erhalten wird. Begleitbaumarten (z. B. Sandbirke und Eberesche) sollen auf mindestens 10% der Fläche gefördert werden. Näheres

- regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Bewirtschaftungsplan,
- f. die Bewirtschaftung der Buchenwälder als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - g. die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher, zwei- bis mehrschichtiger Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - h. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - i. die Bewirtschaftung mit Belassen von durchschnittlich 6 lebenden Altbäumen pro 1 ha bezogen auf Laubholzrein- oder -mischbestände. Die Habitatbäume werden als Flächen ausgewiesen und verbleiben bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
 - j. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig bis zum natürlichen Zerfall erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall erfolgen,
 - k. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungsmitteln vorgenommen wird,
 - l. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung und Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten - in Teilbereichen der Rückewege ohne Verfüllen wassergefüllter Fahrrinnen - unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter sowie ohne nennenswerte Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf Waldrändern stattfindet,
 - m. der Rückbau der Bestandsentwässerung, soweit er dem Schutzzweck nicht entgegensteht,
2. auf sämtlichen in der Karte gekennzeichneten Waldflächen (senkrechte Schraffur) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde

- angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - h) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten in den Hainsimsen-Buchenwäldern erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - i) bei künstlicher Verjüngung in Hainsimsen-Buchenwäldern auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - j) in den Eichenwäldern der Flächenanteil der Eichen nicht unter 50 % sinkt und bei künstlicher Verjüngung in den Eichenwäldern ausschließlich Baumarten der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneiche gepflanzt oder gesät werden,
3. auf den in der Karte als Sonderbiotop dargestellten Bereichen nur nach Maßgabe des von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmten Bewirtschaftungsplanes:
- a) mit Beweidung der in der Karte dargestellten Hutewaldbeständen,
 - b) mit Erhaltung der Eichen der Königsallee durch Freistellung und ggf. Nachpflanzung,
 - c) mit Erhaltung und Pflege der Wälder in den Bachtälern.
- (4) In den zustimmungspflichtigen Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigung und nachhaltige Störung des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen u. a. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden die Naturschutzmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils von mindestens 50 % (§ 5 Abs. 3 Ziff. 1e) sowie Maßnahmen in den Sonderbiotopen. Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Gelbauchunke und Kammmolch, wie z. B. Erhalt von Höhlenbäumen, Pflege von Nistkästen, Erhalt und Förderung temporärer Kleinstgewässer und wasserführender Fahrspuren.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet aus dem Bewirtschaftungsplan,

2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§9 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

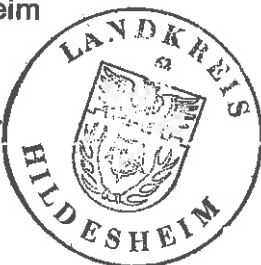
§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

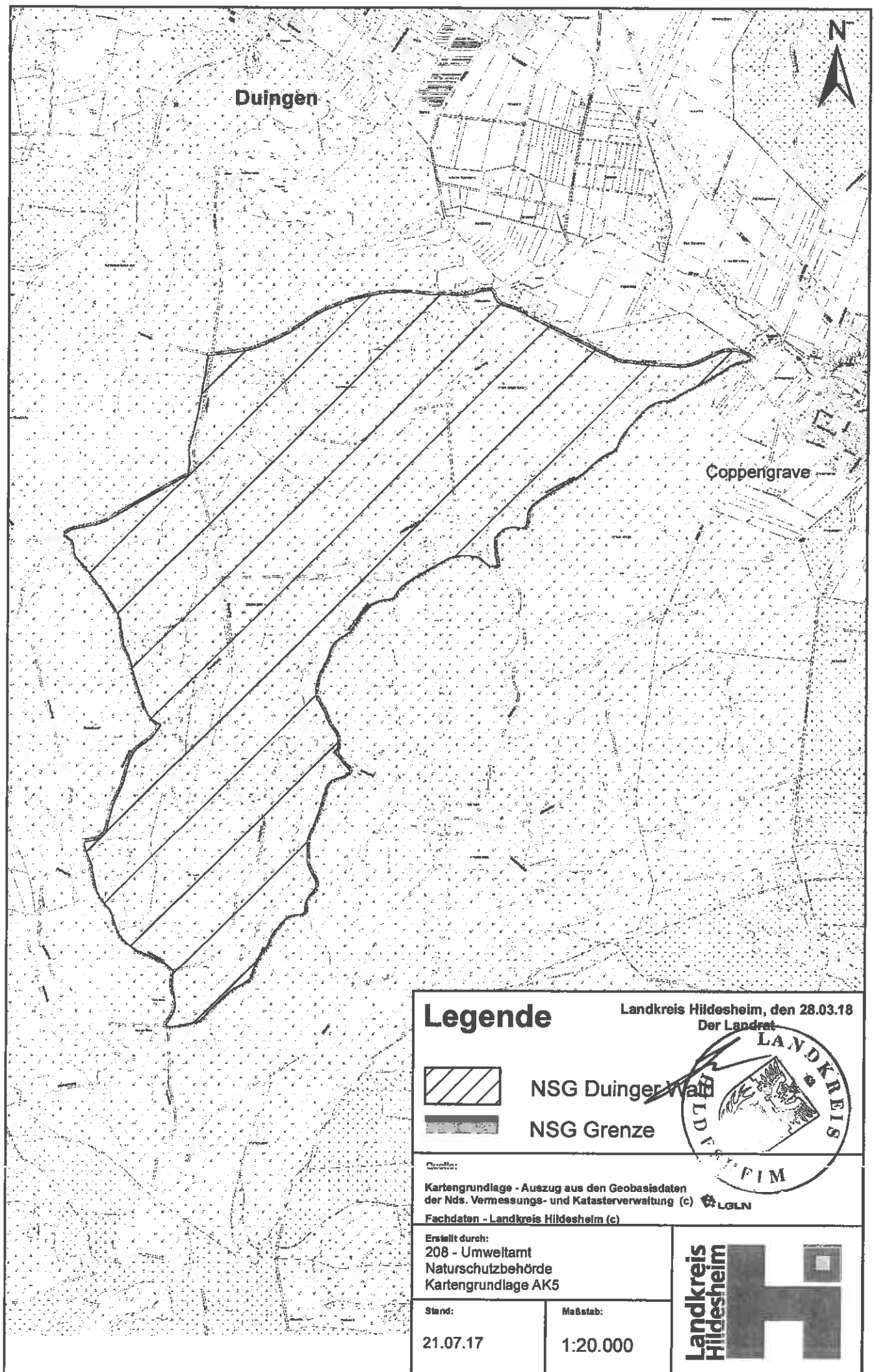
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ HA 202 vom 18.09.2000 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 28.03.2018


Der Landrat





Legende

Landkreis Hildesheim, den 28.03.18
Der Landrat



NSG Duinger Wald



NSG Grenze

Quelle:

Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) LGLN

Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

Erstellt durch:
208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde
Kartengrundlage AK5

Stand:

21.07.17

Maßstab:

1:20.000



Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**am Dienstag, den 06. November 2018, findet um 16.00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.**

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsi-schen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2018
4. Haushalt 2019; Dezernat 3
Vorlage-Nr.. 0485/XVIII
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 16.40 Uhr

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.10.2018
4. Jugendkonferenz (Weißt Du wo Du wohnst und kennst Du Deinen Nachbarn), Bericht

5. Bericht aus dem Kulturbüro
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 29.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Speer

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

**Am Donnerstag, den 08.11.2018, um 16.00 Uhr,
findet im Sozialen Kaufhaus „AWO-Bazaro“, Repair-Café (3. OG), Cheruskerring 47,
31137 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses
statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2018
4. Vorstellung des Sozialen Kaufhauses „AWO-Bazaro“
 - Mdl. Vortrag durch Herrn Seidel, AWO
5. Fortführung der Projekte Pro-Aktiv-Center (PACE) Hildesheim und JobKlub ab 01.03.2019
 - Vorlage 463 / XVIII
6. Bericht aus der 1. Jugendkonferenz in Lamspringe zu dem Thema: Weißt du wo du wohnst, kennst du deine Nachbarn?
 - Mdl. Vortrag von Herrn Paul Schmidt, Konferenz-Planungsgruppe
7. Kinderarmut
 - Informationen / Erläuterungen der KAGFWA
 - Informationen der Verwaltung zur Situation im Landkreis Hildesheim
8. AOK-Prüfung zur Umsetzung der Pflegeversicherungspflicht
 - Vorlage 472 / XVIII
9. Problematische Personalsituation im Amt 406 und Handlungsbedarfe
 - Mdl. Bericht der Verwaltung
10. Vereinbarung über die intersektorale Zusammenarbeit im Kinderschutz gemäß § 3 Abs. 3 KKG zwischen dem Landkreis Hildesheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kooperierenden Einrichtungen im Netzwerk Frühe Hilfen
 - Vorlage 456 / XVIII
11. Haushalt 2019 - Dezernat 4 Jugendamt
 - Vorlage 463 / XVIII
12. Sprachförderung: Perspektiven für KEA
13. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim
 - Sachstandsbericht der Verwaltung

14. KiTa-Förderung 2018; Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätten-Förderung
- Vorlage 457 / XVIII
15. Übersicht über die Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 (Budget 20 des Dezernates 4 - Bereich Jugend)
- Vorlage 471 / XVIII
16. Zuwendungsvertrag mit dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.
- Vorlage 470 / XVIII
17. Zuwendung Vormundschaftsvereine
- Vorlage 423 / XVIII
18. Jugendförderung 2018; Anträge auf Förderung der Jugendarbeit
- Vorlage 455 / XVIII
19. Rucksack / Griffbereit
- Vorlage 474 / XVIII
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Hildesheim, den 30.10.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler